

Stand: 01.01.2025  
gültig ab: 01.01.2025

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2025 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2025 erfordern.

### I. Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung

1. Netzentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahmen aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	<b>10,62</b>	<b>7,31</b>	<b>176,15</b>	<b>0,68</b>
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	<b>13,76</b>	<b>7,57</b>	<b>146,81</b>	<b>2,25</b>
Niederspannungsnetz (NS)	<b>17,37</b>	<b>7,73</b>	<b>96,61</b>	<b>4,56</b>

2. Monatsleistungspreissystem bei zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme		
Entnahmen aus	Leistungspreis €/ (kW u. Monat)	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	<b>29,36</b>	<b>0,68</b>
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	<b>24,47</b>	<b>2,25</b>
Niederspannungsnetz (NS)	<b>16,10</b>	<b>4,56</b>

3. Entgelte für Messstellenbetrieb incl. Messung <sup>1)</sup>	
Art der Messeinrichtung	Messstellen- betrieb + Messung €/ a
Zähler der Mittelspannung (MS)	<b>492,50</b>
MS-Wandlersatz	<b>170,00</b>
Zähler der Niedersp. (NS) und Umsp. (USp. MS/NS)	<b>480,50</b>
NS-Wandlersatz	<b>17,50</b>
Zusatzeinrichtung TK-Komponente für alle Spannungsebenen	<b>145,00</b>

<sup>1)</sup>

Bei RLM-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich eine tägliche Messwertbereitstellung.

Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung der Messdaten auf Basis ¼ h-Werte, die Fernübertragung, Aufbereitung und Plausibilisierung der Messdaten sowie die monatliche Datenbereitstellung.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen sowie der jeweilig geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Stand: 01.01.2025  
gültig ab: 01.01.2025

## II. Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung

1. Netzentgelte	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahmen durch		
Standardlastprofilkunden/ Kunden ohne Leistungsmessung der Niederspannung (NS)		
Haushalt und Sonstiger Bedarf	<b>84,00</b>	<b>5,87</b>
Kommunaler Verbrauch	<b>75,60</b>	<b>5,28</b>

Elektrospeicherheizungen - Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG:		
Elektrospeicherheizungen für Haushalt und Sonstiger Bedarf		<b>2,00</b>
Elektrospeicherheizungen - Kommunaler Verbrauch		<b>1,80</b>
Lademodell für Elektrospeicherheizungen	<b>22:00 - 06:00 Uhr</b>	

Wärmepumpen - Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG:		
Wärmepumpen für Haushalt und Sonstiger Bedarf		<b>2,00</b>
Wärmepumpen - Kommunaler Verbrauch		<b>1,80</b>
Unterbrechnungszeiten für Wärmepumpen	<b>10:30 - 12:30 Uhr</b>	

Elektromobilität - Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG		
Elektromobilität		<b>2,00</b>

Straßenbeleuchtungsanlagen		Grundpreis-/ Arbeitspreis ct / kWh
öffentliche Straßenbeleuchtung		<b>7,00</b>

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG			
Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	<b>111,25</b>	--
Modul 2	Niederspannung (NS)	--	<b>2,35</b>

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)		NT Arbeitspreis	ST Arbeitspreis	HT Arbeitspreis
		ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung		<b>2,35</b>	<b>5,87</b>	<b>6,66</b>
Modul 3		Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT
Zeitfenster Ebene Niederspannung		Niedriglasttarif	Standardtarif	Hochtarif
1. bis 4. Quartal: 01.01.2025 - 31.12.2025		01:00 - 04:00	alle restlichen Zeiten	11:00 - 13:00 17:30 - 19:30

2. Entgelte für Messstellenbetrieb incl. Messung		Messstellen- betrieb + Messung €/ a
Art der Messeinrichtung		
Eintarifzähler <sup>1)</sup>		<b>17,50</b>
Zweitarifzähler <sup>1)</sup>		<b>17,50</b>
Mehrtarifzähler <sup>1)</sup>		<b>17,50</b>
1-Tarif-2-Richtungszähler <sup>1)</sup>		<b>17,50</b>
2-Tarif-2-Richtungszähler <sup>1)</sup>		<b>17,50</b>
kME EDL21 Zähler <sup>1)</sup>		<b>17,50</b>
Tarifschaltung		<b>12,50</b>
NS-Stromwandler		<b>17,50</b>
Prepaymentzähler		<b>65,50</b>
Telekommunikationskomponente Funk-Modem / Festnetz-Modem		<b>145,00</b>
4-Quadranten-Zähler MS inkl. Wandler und Tarifschaltung		<b>662,50</b>

<sup>1)</sup> Drehstrom/ Wechselstrom, ohne Wandler, ohne TK-Komponente

Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich eine Messung jährlich.  
Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung und Aufbereitung der Zählzeiten, die Datenbereitstellung sowie die Abrechnung der Netznutzung.  
Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen sowie der jeweilig geltenden Umsatzsteuer.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Stand: 01.01.2025  
gültig ab: 01.01.2025

### III. Sonstige Entgelte

<b>1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)</b>	ct / kWh
Entnahmen Sondervertragskunden gemäß KAV §2 Abs. 3 Nr. 1	<b>0,1100</b>
Entnahmen Tarifkunden gemäß KAV §2 Abs. 2 Nr. 1b <sup>2)</sup>	<b>1,3200</b>
Entnahmen Tarifkunden gemäß KAV §2 Abs. 2 Nr. 1a	<b>0,6100</b>

<b>2. KWK-Umlage (KWKG)</b>	ct / kWh
verbrauchsunabhängig <sup>1)</sup> Strombezug	<b>0,2770</b>

<b>3. Aufschlag für besondere Netznutzung / Umlage § 19 Abs. 2 (StomNEV)</b>	ct / kWh
LVG A' die jeweils ersten 1.000.000 kWh Strombezug	<b>1,5580</b>
LVG B' über 1.000.000 kWh Strombezug	<b>0,0500</b>
LVG C' über 1.000.000 kWh Strombezug	<b>0,0250</b>

<b>4. Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG</b>	ct / kWh
verbrauchsunabhängig <sup>1)</sup> Strombezug	<b>0,8160</b>

<b>5. Sonderleistungen</b>	€/ Vorgang
Trennung vom Netz (Sperrung <sup>3)</sup> ) bzw. Wiederanschluss (Entsperrung)	<b>69,50</b>
erfolgreiche Unterbrechung <sup>3)</sup> (€/Auftrag)	<b>39,90</b>
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	<b>15,00</b>
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	<b>15,00</b>
Inkasso <sup>3)</sup>	<b>39,90</b>
zusätzliche wöchentliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)	<b>15,92</b>
zusätzliche monatliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)	<b>31,84</b>
Sonderablesung auf Kunden-/ Lieferantenwunsch	<b>35,00</b>
Mahngebühr je Mahnung <sup>3)</sup>	<b>3,00</b>

<b>6. Entgelte für Mehr- oder Mindermengenausgleich</b>	ct / kWh
Entgelt für Mehr- bzw. Mindermengen	<b>entspr. §13 (3) StromNZV</b>

Die in den sonstigen Entgelten angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.

#### Letztverbrauchergruppe A' (LVG A'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh.

#### Letztverbrauchergruppe B' (LVG B'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle, der 1.000.000 kWh übersteigt.

#### Letztverbrauchergruppe C' (LVG C'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle, der 1.000.000 kWh übersteigt, bei Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes übersteigen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C' sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

<sup>1)</sup> Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 30 ff EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/ Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet werden.

Darüber hinaus gelten bei der Abrechnung der Umlagen die Sonderregelungen nach EnFG.

<sup>2)</sup> Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweilig geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

<sup>3)</sup> auf Sperrungen, Inkasso und Mahngebühren wird keine Umsatzsteuer erhoben